

Gesetz vom ....., mit dem das Hundeabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 15. Dezember 1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden, LGBl. Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 3 wird nach dem Wort „Bundesheeres“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
2. Im § 3 wird folgende Z 4 angefügt:  
„4. Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.“
3. Im § 4 Abs. 3 wird nach dem der Wortfolge „in einer anderen Gemeinde Österreichs“ die Wortfolge „oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union“ eingefügt.

## Vorblatt

### Problem:

Nach der derzeitigen Rechtslage unterliegt unter anderem die Haltung von Hunden, die zur tiergestützten Therapie eingesetzt werden, nicht den Ausnahmebestimmungen des Hundeabgabegesetzes.

### Lösung:

Erweiterung der Ausnahmetatbestände des Hundeabgabegesetzes auf die Haltung von Hunden, die in der tiergestützten Therapie verwendet werden.

### Kosten:

Im Burgenland werden nach Angaben der in der tiergestützten Therapie tätigen Vereine rund 20 bis 30 ausgebildete Therapiehunde gehalten. Unter der Annahme, dass aufgrund der steigenden Bedeutung der tiergestützten Therapie diese Anzahl auf etwa 100 anwachsen würde, käme es im Burgenland zu einer Verringerung des Hundeabgabenaufkommens um etwa 1450 €.

### EU-Konformität:

Der geplanten Ausnahmeregelung für Therapiehunde stehen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen. Zur Wahrung der Grundfreiheit der Freizügigkeit soll die Besteuerung der Hundehaltung entfallen, wenn bei einem Ortswechsel die Steuer bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU entrichtet wurde.

## Erläuterungen

### Zu Z 1 und 2:

Gemäß § 16 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3, zuletzt geändert mit der Kundmachung BGBl. I. Nr. 115/2002, werden die Gemeinden vorbehaltlich weitergehender Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung ermächtigt, Abgaben für das Halten von Tieren, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, und für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde oder Blindenhunde gehalten werden, zu erheben.

Der Landesgesetzgeber hat von der Kompetenz zur weitergehenden Ermächtigung der Gemeinden Gebrauch gemacht, indem er im § 1 Abs. 3 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, die Gemeinden ermächtigt hat, durch Verordnung des Gemeinderates Abgaben auch für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), zu erheben.

Ausgenommen von der Besteuerung sind gemäß § 3 des Hundeabgabegesetzes derzeit Hunde unter sechs Wochen und Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden, sowie Diensthunde der Polizei, Gendarmerie, Zollwache und des Bundesheeres.

Nunmehr soll der Kreis jener Hunde, deren Haltung von der Besteuerung ausgenommen ist, auf Nutzhunde, die als Therapiehunde verwendet werden, ausgedehnt werden.

Therapiehunde, die nicht in Ausübung eines Erwerbes oder Berufes gehalten werden (und somit keine Nutzhunde im Sinne des Hundeabgabegesetzes sind), können durch Landesgesetz von der Abgabepflicht nicht befreit werden, da ein diesbezügliches Abgabenerhebungsrecht den Gemeinden bundesgesetzlich eingeräumt ist und der Landesgesetzgeber gemäß § 16 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2001 diese bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden lediglich erweitern, nicht aber einschränken darf.

Therapiehunde sind Hunde, die von fachlich kompetenten Trainern ausgebildet und in tiergestützter Therapie unter Anleitung von Fachpersonal insbesondere als Besuchshunde in Alten- und Pflegeheimen, Schulen, Kindergärten udgl. eingesetzt werden.

Wissenschaftliche Arbeiten belegen, dass Therapiehunde bei der Beseitigung oder Verminderung von Störungen des physischen, psychischen oder sozialen Wohlbefindens insbesondere von betreuungsbedürftigen Menschen einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Die Befreiung von der Hundeabgabepflicht soll nach dem Entwurf nur dann bestehen, wenn der Hundehalter nachweist, dass der Hund für Therapiezwecke sowohl ausgebildet als auch eingesetzt wird.

Zu Z 3:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Hundeabgabegesetzes ist von der Hundeabgabe befreit, wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, wenn er nachweist, dass für den Hund die Hundeabgabe bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs eine Hundeabgabe entrichtet wird. Um EU-Bürger, die von der Grundfreiheit der Freizügigkeit Gebrauch machen wollen, nicht zu diskriminieren, soll bestimmt werden, dass für einen Hund, der in Pflege oder auf Probe gehalten wird, auch dann keine Hundeabgabe zu leisten ist, wenn nachweislich eine Hundeabgabe in einem anderen Mitgliedsstaat der EU entrichtet wird.